

Den Zwischenrechnungen sind die geschätzten anteiligen Verbrauchsmengen des Zeitabschnitts, zugrunde zu legen.

**VII.
Schlußbestimmungen**

**§27
Mehrheit von Bürgern als Abnehmer**

(1) Abnehmer (Betreiber der Abnehmeranlage oder eines durch entsprechende Vorrichtungen abgegrenzten Teils davon) in Wohnungen und zum persönlichen Eigentum gehörenden Freizeit- und Erholungsbauten sowie Garagen sind beide Ehegatten. Im Falle der Ehescheidung besteht das Vertragsverhältnis mit demjenigen weiter, der das Mietverhältnis an der Wohnung allein fortsetzt oder das Eigentum an dem Freizeit- oder Erholungsbau oder der Garage erlangt hat bzw. das Mietverhältnis daran fortsetzt und damit Betreiber der Abnehmeranlage bleibt.

Anmerkung: Zur Wirksamkeit des Vertragsabschlusses für beide Ehegatten vgl. § 100 Abs. 3 ZGB (Reg.-Nr. 1).

(2) Der Energieliefervertrag zwischen dem Energieversorgungsbetrieb und einer Gemeinschaft von Bürgern als Betreiber der zentral angeschlossenen Abnehmeranlage und Abnehmer ist durch einen Bevollmächtigten der Gemeinschaft abzuschließen. Der Bevollmächtigte ist dafür verantwortlich, daß die Geldzahlungen für den Energieverbrauch der Gemeinschaft pünktlich geleistet werden.

Anmerkung: Zur Gemeinschaft der Bürger vgl. §§266ff. ZGB (Reg.-Nr. 1).

**§ 28
Verpflichtung des Eigentümers der Abnehmer-Gesamtanlage**

(1) Dem Energieversorgungsbetrieb sind aus den §§ 7, 8, § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 5 und § 25 Abs. 1 Ziff. 1 sowohl der Abnehmer als auch der nicht mit ihm identische Eigentümer der Abnehmer-Gesamtanlage (Mehrheit von Abnehmer-Teilanlagen, die durch entsprechende Vorrichtungen voneinander und von der Abnehmer-Gesamtanlage abgegrenzt sind) verpflichtet. Ihre Verpflichtung untereinander bestimmt sich nach dem zur Benutzung der Abnehmeranlage berechtigenden Rechtsverhältnis.

(2) Für den Betreiber einer Abnehmer-Gesamtanlage gelten in bezug auf Anschluß- und Abnehmeranlagen sowie auf die Umstellung des öffentlichen Versorgungsnetzes die Rechtsvorschriften über die Lieferung von Energie an Abnehmer, die dem Geltungsbereich des *Vertragsgesetzes vom 25. Februar*

1965 unterliegen. Bei Umstellung auf eine andere Gasart können andere Regelungen getroffen werden.

Anmerkung: Zur gültigen Fassung des Vertragsgesetzes s. Abkürzungen und Kurztitel.

**§ 29
Sachen**

Elektro- und Wärmeenergie sind Sachen im Sinne des Zivilrechts.

Anmerkung: Vgl. hierzu §467 ZGB (Reg.-Nr. 1).

**§ 30
Sonstige Energielieferer**

Bei Energielieferungen aus nichtöffentlichen Energieversorgungsanlagen gelten für den Energielieferer die Rechte und Pflichten des Energieversorgungsbetriebes entsprechend.

**§31
Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 31. Januar 1961 über die Bedingungen für die Lieferung von Elektroenergie und Gas an Haushaltabnehmer und sonstige private Abnehmer (GBl. II Nr. 15 S. 69) außer Kraft.

**Anlage 1
zu vorstehender Anordnung**

**I.
Normativer monatlicher Energieverbrauch bei unberechtigtem Energiebezug durch Bürger**

1. Elektroenergie	
- Beleuchtung je grundpreispflichtiger Raum, Sommermonat (April bis September)	25 kWh
- Beleuchtung je grundpreispflichtiger Raum, Wintermonat	50 kWh
- Rundfunkgerät	6 kWh
- Fernsehgerät	20 kWh
- Kühlschrank	30 kWh
- Tiefkühltruhe	30 kWh
- Waschmaschine, voll- oder halbautomat.	28 kWh
- Waschmaschine, Standardausführung	23 kWh
- Elektroherd	85 kWh